

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Richard Heß, Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 3/128-04/

Vorlage 462/2012
Datum 13.12.2012

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2013 und 2014**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet
Tübingen für die Jahre 2013 und 2014
Anlage 2: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen im Jahr 2013 für die Sonntage, 17.03., 28.07. und 15.09.2013 sowie im Jahr 2014 für die Sonntage, 06.04., 03.08. und 21.09.2014 (Anlage 1), wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein mit Schreiben vom 18.07.2012 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 17.03., 28.07. und 15.09.2013 sowie 06.04., 03.08. und 21.09.2014, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen.

- a) Am 17.03.2013 bzw. 06.04.2014 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker einen Frühlingmarkt aus. Bei dem Markt, der um regionale Selbsterzeugerinnen und Selbsterzeuger und Produkte aus dem Handwerk des Lebensmitteleinzelhandels ergänzt wird, erhalten die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren und zum Kaufen soll ein breites über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden.
- b) Im Rahmen der Tübinger Sommerinsel (25.07. bis 04.08.2013 bzw. 24.07. bis 03.08.2014) will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder eine mehrtägige Veranstaltung am Anlagensee durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomiebetriebe ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten.
- c) Vom 12.09. bis 15.09.2013 bzw. vom 18.09. bis 21.09.2014 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händlerinnen und Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlerinnen und Künstlern und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Stadtlauf mit namhaften in- und ausländischen Läuferinnen und Läufern eingebunden.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei genannten Veranstaltungen vor. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Aus Anlass des Frühlingmarkts, der Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 17.03., 28.07. und 15.09.2013 sowie 06.04., 03.08. und 21.09.2014 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 462/2012). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste Verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

4. Lösungsvarianten:

Die Satzung wird nicht oder in geänderter Fassung beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkung:

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen:

Anlage 1 - Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2013 und 2014

Anlage 2 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

